

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAU- UND UMWELTAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Montag, 19.07.2021
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:32 Uhr
Ort: Rathaus, Sitzungssaal

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Pfann, Robert

Ausschussmitglieder

Dorner, Michael

Engelhardt, Petra

Gürtler, Ron

Vertretung für Herrn Jürgen Kremer

Hochmeyer, Elke

Hönig, Markus

Krebs, Jobst-Bernd

Vertretung für Herrn Markus Rupprecht

Oberfichtner, Harald

Scharpff, Wolfgang

Seidler, Richard

Schriftführerin

Bergler, Mareen

Verwaltung

Knorr, Mario

Mitzam, Rudolf

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Kremer, Jürgen

Rupprecht, Markus

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 21.06.2021
- 2 Änderung der Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung - GaStS); Neufassung 2021 **2021/0852**
- 3 Vergabe von Lieferungen und Leistungen; Auftrag für die Sanierung der Kunststoffbeläge des Sportplatzes und der Laufbahn im Bereich der Grundschule **2021/0859**
- 4 Berichte der Verwaltung
- 5 Anfragen der Ausschussmitglieder

Erster Bürgermeister Robert Pfann eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 21.06.2021

Beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 2 Änderung der Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung - GaStS); Neufassung 2021
--

Von den Fraktionen der Freien Wähler sowie der CSU ist ein Antrag auf Änderung bzw. Ergänzung der Garagen- und Stellplatzsatzung bei der Verwaltung eingegangen.

Die Begründung ist dem Antrag zu entnehmen, welcher als Anlage beigefügt ist.

Die Änderung bzw. Ergänzung bezieht sich auf Nr. 1.4 der Stellplatzrichtlinie.

Pkt. 1: Die bisherige Nummer 1.4 = „Gebäude mit Altenwohnungen“ soll abgeändert werden in „Altenwohnungen in Seniorenwohnanlagen“

Pkt. 2: Als Nummer 1.4a soll eingefügt werden „Gebäude mit barrierefreien und behindertengerechten Wohnungen bis 60 qm Wohnfläche“ bei Zahl der Stellplätze in dieser Zeile „1 Stellplatz je Wohnung“

Pkt 3: Als Nummer 1.4b soll eingefügt werden „Gebäude mit barrierefreien und behindertengerechten Wohnungen über 60 qm Wohnfläche“ bei Zahl der Stellplätze in dieser Zeile „2 Stellplätze je Wohnung“

Beurteilung der Verwaltung:

Zu Pkt. 1: Die beantragte Umstellung der Nr. 1.4 würde bei Aufnahme in der Satzung bedeuten, dass diese Regelung nur bei Seniorenwohnanlagen Anwendung findet. Die Regelung würde aber dann offenlassen, wie mit Altenwohnungen in anderen Gebäuden umgegangen werden soll. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass auch in Mehrzweckgebäuden (z.B. Mehrgenerationenhaus) Altenwohnungen entstehen können.

Der Begriff „Gebäude mit Altenwohnungen“ ist aus der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung des Bayer. Staatsministerium des Innern entnommen und findet überwiegend auch bei den Landkreiskommunen mit GaStS Anwendung. Dieser Begriff schließt alle Gebäude mit Altenwohnungen ein und würde bei weiterer Anwendung die bisherige Gleichbehandlung beibehalten. Aufgrund dieser Tatsachen wird von Seiten der Verwaltung empfohlen, die Bezeichnung unter Nr. 1.4 „Gebäude mit Altenwohnungen“ beizubehalten.

Zu Punkt 2 und 3: Nachdem barrierefreies Bauen nach Art. 48 BayBO bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen verpflichtend ist, erscheint für diese Wohnungen eine Ergänzung in der Stellplatzrichtlinie angebracht. Die Bezeichnung dieser Wohnungen erfordert aber eine deutliche Abgrenzung zu den Wohnungen nach Nrn. 1.1 bis 1.3 der Stellplatzrichtlinie. Es müsste

daher eine dingliche Sicherung verlangt werden. Folgender Text wird als Fußnote 3 vorgeschlagen: „Die Wohnungen müssen auf Dauer für Senioren ab 60 bzw. für die Benutzung von Behinderten ab 50 v.H. Grad der Behinderung (GdB) und Pflegebedürftigen ab Pflegestufe 1 des Pflegeversicherungsgesetzes bestimmt sein. Die vorgegebene Nutzung hat durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Freistaats Bayern zu erfolgen.

Alle Wohnungen, ausgenommen der Wohnungen nach Nrn. 1.4 – 1.4b, die zwar baulich die Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 10 BayBO (Barrierefreiheit) erfüllen würden, aber die Nutzungsbeschränkung nicht erhalten, bleiben damit bei Anwendung der Nrn. 1.1 bis 1.3 der Stellplatzrichtlinie.

Im Zuge der Bearbeitung des Antrages wurden die GaStS auch im textlichen Bereich auf sinnvolle Anpassungen im Hinblick auf neue Wohnformen oder Erfahrungswerte in der bisherigen Umsetzung der Satzung geprüft.

Es werden daher folgende weitere Satzungsänderungen vorgeschlagen:

§ 2 Abs. 3 der Satzung mit folgendem neuen Text: „Ergibt sich bei der Ermittlung nach Abs. 1 ein Missverhältnis zu dem Zu- und Abfahrtsverkehr, der aufgrund besonderer, objektiv belegbarer Umstände für die jeweils beantragte Nutzung zu erwarten ist, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze dem zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr entsprechend zu erhöhen oder zu verringern.“ Für Wohnnutzungen im geförderten Wohnungsbau ist dabei in der Regel von einem reduzierten Stellplatzbedarf auszugehen. Auch bei besonderen Wohnformen für alte und betreuungsbedürftige Menschen kann der Stellplatzbedarf den jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden.“

Begründet wird diese Änderung im Hinblick auf die sich stetig veränderten Gegebenheiten im Bereich der besonderen Wohnformen für alte und betreuungsbedürftige Menschen. Es soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich zunehmend das Bild der Verkehrsquellen im Bereich der Wohngebäude (Wohnarten) verändern wird. Die beantragte Änderung/Ergänzung ist bestes Zeichen dieser Veränderungen. Um den Spagat mit der Erfüllung der Zahl der Stellplätze und der notwendig werdenden oder gewünschten Wohngebäude erreichen zu können, soll die Möglichkeit individueller Festlegungen geschaffen werden. Gerade die Anzahl der Stellplätze wirkt sich teilweise negativ und kostensteigernd auf die Aufwendungen des letztendlich vorgesehenen Nutzerkreises aus. Daher sollten in Anlehnung an die Stellplatzrichtlinie den Gegebenheiten angepasste Lösungen ermöglicht werden.

§ 3 Abs. 1 der Satzung mit folgenden Text: „Die Stellplätze und Garagen sind gemäß Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO auf dem Baugrundstück herzustellen. Die Herstellung der notwendigen Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist zulässig, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist (Art. 47 Abs. 3 Nr. 2). Bei Wohnnutzung darf die maximale fußläufige Entfernung 300 m betragen. Bei Ladengeschäften für den täglichen Bedarf darf die maximale fußläufige Entfernung 150 m betragen.“

Diese Änderung bezieht sich auf die Festlegung des Art. 47 Abs. 3 Nr. 2, wonach die Anlegung der notwendigen Stellplätze auf einem in der Nähe liegenden Grundstück, der Anlegung auf dem Baugrundstück gleichwertig anzusetzen ist. Die Anpassung der fußläufigen Entfernungen gründen auf einem Kommentar von Dr. Busse und Dr. Dirnberger (Bayer. Gemeindetag) zur BayBO.

Des Weiteren wird der Innenbereich stetig durch diverse Anbauten verdichtet. In der Praxis findet der § 3 Abs. 4 GaStS bei Anbauten oftmals Anwendung, da sich die Wohnfläche durch diese vergrößert. Wird die Wohnfläche über 130 m² erweitert, wird der Nachweis eines dritten Stellplatzes nach 1.3 Stellplatzrichtlinie erforderlich. Oftmals können Bauherren diesen nur

schwer nachweisen, da die Stellplätze unabhängig voneinander benutzbar sein müssen. Jedoch gilt dies nicht, wenn die Wohnfläche nicht mehr wie 140 m² beträgt. Das heißt im Klartext, dass zwischen 130 m² und 140 m² Wohnfläche der dritte Stellplatz gefangen (z. B. vor der Garage) sein darf. Der Markt Schwanstetten ist die einzige Landkreiskommune, welche überhaupt drei Stellplätze verlangt. Bei Neubauten macht diese Regelung Sinn, da die Stellplätze von Beginn an in den Planungen berücksichtigt werden können. Bei Bestandsgebäuden ist dies jedoch oft problematisch, da der notwendige Platz nicht vorhanden ist. Daher empfiehlt die Verwaltung, dass bei Anbauten an Bestandsgebäuden, der dritte Stellplatz als gefangener nachgewiesen werden darf (Ergänzung § 3 Abs. 4 Satz 3 GaStS). Des Weiteren soll bei der Errichtung von erdgeschossigen Anbauten und Wintergärten, welche nur die Wohnqualität verbessern, bei der Berechnung des Stellplatzbedarfs außer Ansatz bleiben (Ergänzung § 2 Abs. 4 Satz 3 GaStS). Dies soll jedoch nicht gelten, sobald offensichtlich ist, dass die Erweiterung des Wohnraums für die Unterbringung weiterer Personen bestimmt ist (Ergänzung § 2 Abs. 4 Satz 4 GaStS).

Die beantragten Änderungen sowie die vorgeschlagenen Änderungen/Ergänzungen der Verwaltung sind in dem Satzungsmuster grün und der Wegfall rot gekennzeichnet.

MGR Scharpff bringt vor, dass dem vorliegenden Entwurf zur Satzung nur teilweise entsprochen werden kann. Zu § 3 Abs. 1 GaStS erklärt er, dass die Ausweitung auf 300 m keine Zustimmung findet. Bestes Beispiel sind hierfür die Garagenhöfe in der Reihenhaussiedlung Leerstetten, welche nur bedingt genutzt werden. Innerhalb der Fraktion wurde diesbezüglich angeregt, die kommunale Verkehrsüberwachung wieder zu beauftragen. Wiederrum ist die Regelung zur Erweiterung an bestehenden Gebäuden sinnvoll. Der Begriff „Gebäude in Altenwohnungen“ ist zu allgemein gehalten und kann auf Dauer nicht nachvollzogen werden. Als Beispiel wird das ehemalige Wochenendhausgebiet vorgebracht, wo das dauerhafte Wohnen nicht zulässig war. Daher macht die Regelung in Nr. 1.4 der Stellplatzrichtlinie Sinn. Die Festsetzungen in den Nrn. 1.4a und 1.4b können nicht mitgetragen werden, da die Überprüfung durch die Verwaltung aufgrund starker Belastungen nicht zusätzlich durchgeführt werden kann.

Der VS bringt vor, dass die Stellplätze per Grunddienstbarkeit ins Grundbuch eingetragen werden müssen und somit dinglich gesichert sind.

Hierzu ergänzt die Verwaltung, dass dies bei einem möglichen Verkauf der Immobilie für die Verwaltung schwierig, aber bei Bedarf nachprüfbar ist. Die dingliche Sicherung wird bei einem Verkauf übernommen. Eine Legaldefinition für den Begriff „Altenwohnungen“ existiert nicht, sodass die Verwaltung individuell prüfen muss, welche Anzahl an Stellplätzen für das konkrete Vorhaben nachzuweisen sind. Für die Regelung zur Entfernung von 300 m darf die Reihenhaussiedlung nicht als Beispiel dienen, da seinerzeit keine Stellplatzsatzung existierte und die gesetzliche Regelung nur einen Stellplatz pro Wohneinheit vorgesehen hat. Da der Markt Schwanstetten die einzige Kommune im Landkreis ist, welche überhaupt bis zu drei Stellplätze vorschreibt, sollte man im Einzelfall Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht anbieten können. Nachdem auch die Forderung für einen Wohnungsbau besteht, sollten sich daher auch die im Busse/Dirnberger Kommentar genannten 300 m in der Satzung wiederfinden.

Der VS fügt an, dass die wenigsten Menschen dieser Altersgruppe berufstätig sind und in Folge dessen auch nur ein KFZ besitzen.

MGR Seidler berichtet, dass die Lage am Sägerhof ziemlich entspannt ist, da die Tiefgarage gut angenommen wird. Am Sägerhof selbst gibt es „nur“ 8 öffentliche Stellplätze. Durch die direkte Nähe des Netto-Parkplatzes, kann auch hier die Straße von parkenden Autos entlastet werden. Er ist der Meinung, dass ältere Menschen in der heutigen Zeit länger mobil bleiben. Bei dem Begriff „Gebäude mit Altenwohnungen“ ist keine Zweckbindung vorhanden. Daher favorisiert er die beantragte Begrifflichkeit „Altenwohnungen in Seniorenanlagen“ unter 1.4 der GaStS. Wenn man an den Sägerhof denkt, so reicht ein Stellplatzbedarf von 0,3 Stellplätzen pro Wohneinheit

aus. Ist jedoch ein Mehrgeschossbau, welcher sechs Altenwohnungen vorsieht, so sind 0,3 Stellplätze pro Wohneinheit einfach zu wenig.

Von der Verwaltung wird geantwortet, dass die vorgebrachten Argumentationen durchaus nachvollziehbar sind, jedoch die beantragten Punkte im Hinblick auf das geplante Mehrgenerationenhaus zu Problemen führen könnten. Allerdings hätte man auch nach der von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderung des § 2 Abs. 3 GaStS die Möglichkeit, die notwendigen Stellplätze individuell festzusetzen. Dies würde selbstverständlich in Einzelfällen mit der Zustimmung des Bau- und Umweltausschusses umgesetzt werden.

Der VS erklärt, dass das Projekt in der Alten Straße keine reine Seniorenwohnanlage vorsieht. Über eine Betriebsbeschreibung, welche von Seiten der Verwaltung vom Bauherren verlangt wird, könnte man mit der Neuregelung des § 2 Abs. 3 GaStS und der Zustimmung des Bau- und Umweltausschusses die Anzahl der Stellplätze entsprechend dem Vorhaben gerecht festsetzen. Auch könnte dies bereits in einem städtebaulichen Vertrag geregelt werden.

MGR Seidler erläutert, dass er für derartige Projekte eine Tiefgaragenlösung favorisiert. In den Baukosten schlägt sich dies natürlich deutlich nieder, jedoch ergeben sich für die Bewohner kürzere Wege zu deren Wohnungen.

MGR Krebs bringt vor, dass man seinerzeit in der Reihenhaussiedlung Leerstetten den damaligen Gegebenheiten gerecht geworden ist. Zu dieser Zeit konnte nicht vorausgesehen werden, wie sich die Situation entwickeln wird. Auch jetzt ist nicht vorherzusehen, wie sich die Mobilität zukünftig entwickelt. Eventuell wird es andere Möglichkeiten zur Fortbewegung geben und folglich die vorhandenen Stellplätze überflüssig werden. Abschließend gibt er an, dass die vom Antrag vorgeschlagenen Änderungen, bis auf die Ergänzungen 1.4a und 1.4b, Akzeptanz finden.

MGR Seidler bringt vor, dass der Trend in Zukunft bei mindestens drei Autos pro Wohneinheit liegen wird und man dringend verhindern sollte, dass zu wenige Stellplätze geschaffen werden. Auch ein Einzelfall soll nicht ausschlaggebend für eine Änderung sein. Ein Bauvorhaben aus Sicht des Investors dürfte nicht daran scheitern, weil es aufgrund der erforderlichen Stellplätze zu teuer wird.

MGR Scharpff bevorzugt strengere Regelungen, welche im Einzelfall gelockert werden können. Schwerer vermittelbar wäre es, eine lockere Regelung strenger auszuführen.

Von MGR Seidler wird vorgebracht, dass die Entfernung von 300 m des Stellplatzes zum Baugrundstück zu weit erscheint. Normalerweise versucht man die Stellplätze auf dem eigentlichen Baugrund in direkter Gebäudenähe nachzuweisen.

Der VS bringt vor, dass die Entfernung obgleich 150 m oder 300 m nicht ausschlaggebend ist. In beiden Fällen kann der Stellplatz nicht auf dem Wohngrundstück dargestellt werden.

Von der Verwaltung wird zu Bedenken gegeben, dass hierbei nicht nur der Blick auf große Projekte gerichtet werden muss, sondern diese Regelung weitestgehend im privaten Bereich Gebrauch findet. Sollte hierbei von dieser Regelung Gebrauch gemacht werden, ist der vom Baugrundstück entfernte Stellplatz natürlich dinglich zu sichern.

Der VS fragt, wie oft in der Praxis bereits von dieser Regelung Gebrauch gemacht wurde.

Von der Verwaltung wird erläutert, dass das Privileg in den letzten Jahren nicht in Anspruch genommen wurde.

Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat beschließt die Änderung der Nr. 1.4 mit dem beantragten Text.

Beschlossen Ja 10 Nein 0

2. Der Marktgemeinderat beschließt die Ergänzungen der Stellplatzrichtlinie mit Punkt 1.4a u. 1.4b gemäß dem Satzungsmuster, der Vorbemerkung und der Fußnote.

Beschlossen Ja 9 Nein 1

Gegenstimme: MGR Scharpff

3. Der Marktgemeinderat beschließt die Änderungen der Verwaltung für § 2 Abs. 3 GaStS.

Beschlossen Ja 10 Nein 0

4. Der Marktgemeinderat beschließt die Ergänzungen zu § 2 Abs. 4 um Sätze 3 und 4 GaStS.

Beschlossen Ja 10 Nein 0

5. Der Marktgemeinderat beschließt die Änderungen der Verwaltung für § 3 Abs. 1 GaStS

Beschlossen Ja 7 Nein 3

Gegenstimmen: MGR Scharpff, MGRin Engelhardt u. MGR Seidler

6. Der Marktgemeinderat beschließt die Ergänzung zu § 3 Abs. 4 um Satz 3 GaStS.

Beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 3	Vergabe von Lieferungen und Leistungen; Auftrag für die Sanierung der Kunststoffbeläge des Sportplatzes und der Laufbahn im Bereich der Grundschule
--------------	--

In der Sitzung des MGR am 24.11.2020 wurde die Sanierung des Hartplatzes und der Laufbahn im Bereich der Grundschule beschlossen.

Die Ausführung der Sanierungsmaßnahmen durch die Fa. Polytan begann am 26.05.2021. Bei dem Abtrag des maroden Kunststoffbelages im Bereich des Hartplatzes und der Laufbahn, kam zum Vorschein, dass entgegen der Feststellungen der Anbieter, die darunterliegende Drainasphaltschicht großflächig keine Bindung mehr hat und unter dieser sich eine rot eingefärbte, poröse Asphaltsschicht aus der ursprünglichen Entstehung befindet.

Der Bauleiter der Fa. Polytan stellte bei einem gemeinsamen Ortstermin fest, dass für die Aufbringung des Kunststoffbelages der bestehende Untergrund nicht tauglich ist.

Um eine zukunftssichere Sanierung durchführen zu können, ist es erforderlich die Randeinspannung aus Betonrandsteine zu erneuern und eine neue Asphalttragschicht aufzubringen, damit der Kunststoffbelag den erforderlichen tragfähigen Untergrund erhält.

Daraufhin hat unser Bauhofleiter Herr Grüttner von verschiedenen Firmen Angebote und Vorschläge für die Entfernung des alten Asphaltbelages eingeholt.

Neben der Baustelleneinrichtung beinhalten die Angebote Ausbau und Laden der Asphaltflächen sowie die entsprechende Entsorgung des Materials. Weiterhin wird der nun auch erforderliche Abbau der Betonleistensteine mit Abfuhr angeboten. Beinhaltet sind auch die Baggerstunden für Aushub, Planum herstellen und verdichten. Für diese Leistungen beläuft sich das Angebot der Fa. Kübler`s aus Rudelsdorf auf 22.454,71 EUR brutto. Den Wiedereinbau der Randsteine würde der Bauhof übernehmen. An Materialkosten für Randsteine, Beton und Mineralbeton fallen Kosten von etwa 8.330,00 EUR brutto an.

Größter Anteil der zusätzlichen Kosten ist das Nachtragsangebot der Fa. Polytan in Höhe von 32.463,80 EUR brutto für den Einbau der Drainsphaltschicht. Nachdem es sich bei diesem Asphalt um Material handelt, was nicht alle Firmen einbauen können, und damit auch die Gewährleistung des Kunststoffbelages zusammenhängt, gibt es dafür kein Alternativangebot.

Eine frühere Vorlage der Vergabe dieser Maßnahmen war nicht möglich, weil das letzte Angebot erst am Freitag eingegangen ist.

Damit die Sanierung zügig fortgesetzt werden kann, wird empfohlen, die entsprechenden Aufträge zu vergeben.

Der VS erklärt vorab, dass die Mittel für diese Vergabe zur Verfügung stehen würden. Dies resultiert daraus, dass die Sanierung der Brücke in Mittelhembach aufgrund von Zeitengpässen des Planungsbüros erst im nächsten Jahr durchgeführt werden kann.

MGRin Engelhardt möchte gerne wissen, weshalb vorab keine Baugrundöffnung durchgeführt wurde.

Der VS erklärt hierzu, dass sich die Verwaltung für diese Maßnahme keinem Ingenieurbüro bedient hat. Die Firmen haben sich die Situation vor Ort angesehen und daraufhin ein Angebot abgegeben.

MGRin Engelhardt bemängelt, dass von den Firmen keinerlei Erfahrungswerte vorgebracht wurden, wie seinerzeit solche Maßnahmen ausgeführt wurden.

Vom VS wird erläutert, dass die Firma erst beim Abtragen der Kunststoffschicht die vorliegende Problematik festgestellt hat.

MGRin Engelhardt fragt, wieso man die vorliegende Problematik nicht voraussehen konnte und nur diese Firma in Betracht kommt, die Sanierung durchzuführen.

Die Verwaltung erklärt, dass der Einbau der Drainsphaltschicht nur von dieser Firma angeboten wurde. Nachdem sich bei der Sanierung die Schichten aufeinander aufbauen, macht es alleine deshalb schon Sinn die Arbeiten, auch im Hinblick auf die Gewährleistung, von ein und derselben Firma ausführen zu lassen. Des Weiteren konnte die vorliegende Problematik lediglich erst nach Abtragen des Belags festgestellt werden. Seinerzeit ging man wahrscheinlich davon aus, dass die untere Asphaltchicht in einem guten Zustand sei und somit wurde die neue Schicht aufgetragen.

MGR Seidler stellt fest, dass anfänglich nur Angebote für die Erneuerung der Deckschicht eingeholt wurden und sich der Bau- und Umweltausschuss hierbei für die günstigste Firma entschieden hat. Da die Firma jedoch erst im Nachhinein die Verwaltung auf die Problematik der Asphaltsschichten aufmerksam machte, müsste die komplette Maßnahme neu ausgeschrieben werden und eine neue Fachfirma beauftragt werden. Bedenklich hierbei ist auch, dass nur diese Firma, die von ihnen vorgeschlagene Sanierung ausführen kann. Er ist der Meinung, dass die ursprüngliche Sanierung mit dem Nachtragsangebot kostenintensiver als eine Neuausschreibung ist. Daher fragt er an, ob man die Ausschreibung aufheben und als Komplettmaßnahme erneut ausschreiben kann.

Die Verwaltung gibt zu bedenken, dass das ursprüngliche Angebot innerhalb der Kostenschätzung lag. Des Weiteren wurde bereits mit den Arbeiten begonnen. Daher dürfte es schwierig werden, den schon vergebenen Auftrag zurückzunehmen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass eine Neuausschreibung mit sehr geringem Ausführungszeitraum erfahrungsgemäß zu einer Kostensteigerung von mindestens 10 % führt.

Von MGR Hönig wird festgestellt, dass normalerweise alle Leistungen in einem LV berücksichtigt sein müssen. Nachdem den Firmen kein LV vorlag, kann der ausführenden Firma kein Vorwurf gemacht werden.

Von der Verwaltung wird geantwortet, dass man bei dieser Maßnahme, welche weniger komplex erschien, kein Planungsbüro beauftragt hat, auch im Hinblick auf die Kosteneinsparungen. Die Maßnahme mit den neuen Erkenntnissen würde bei einer erneuten Ausschreibung sehr wahrscheinlich nicht günstiger werden.

MGRin Engelhardt geht auf die Sanierung des Hartplatzes am Köhlerweg ein. Hierzu möchte sie gerne wissen, ob die Firma bereits den Untergrund begutachtet hat. Des Weiteren bringt sie vor, dass in dem Angebot nur der Preis pro m² angegeben ist.

Von der Verwaltung wird geantwortet, dass die beiden Maßnahmen nicht miteinander verglichen werden können, da es sich bei der Maßnahme am Bolzplatz Köhlerweg nur um Flickarbeiten handelt.

Der VS führt dazu aus, dass man sich bewusst für eine Reparaturvariante am Köhlerweg entschieden hat, da die Planungen des Baugebiets „Oberlohe Feld“ diesen Bereich eventuell tangieren.

Von MGRin Engelhardt wird gebeten, dass man vorab mit der ausführenden Firma Kontakt aufnimmt, um in Erfahrung zu bringen, ob eine Ausbesserung der Schicht überhaupt möglich ist.

MGR Scharpff merkt abschließend an, dass man sich ein wenig erpresst fühlt, da es sich jedoch um eine Anlage der Schule handelt und dringend benötigt wird, kann er mit schlechtem Gewissen zustimmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Auftragsvergabe zur Abtragung und Entsorgung der Asphalttragschicht und Randsteine sowie Erstellung des Planums an die Firma Küblers in Höhe von 22.454,71 EUR brutto, die Setzung der Randsteine inklusive der Materialkosten an den Bauhof in Höhe von 8.330,00 EUR brutto und der Einbau der Drainasphaltschicht an die Firma Polytan im Höhe von 32.463,80 EUR brutto zu vergeben. Die Gesamtmaßnahme beläuft sich auf 63.248,51 EUR brutto.

Beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 4 Berichte der Verwaltung

Der VS berichtet, dass der ehemalige Waldspielplatz sowie der Spielplatz am Köhlerweg derzeit Treffpunkte für Jugendliche sind. Bei der Verwaltung sind diesbezüglich schon mehrfach Beschwerden der Anwohnerschaft eingegangen. Gründe hierfür sind, dass die Jugendlichen sehr oft durch lautstarke Musik auffallen und teilweise unter starkem Alkoholeinfluss stehen. Die Überdachung auf dem Schlittenberg Köhlerweg wird entfernt, um die Attraktivität des Platzes zu minimieren. Auch die Anwohner am Brombeerweg fordern den vorhandenen Unterstand am ehemaligen Waldspielplatz abzubauen. Von einem Anwohner wurde angeregt, dass für die Jugendlichen ein Treffpunkt außerhalb der Bebauung errichtet werden soll. Bei einem völlig abgechieden gelegenen Standort würde jedoch jegliche soziale Kontrolle fehlen und zu noch schlimmeren Missständen führen.

MGR Seidler regt an, dass Herr Fugmann für die aufsuchende Jugendarbeit zuständig ist. Dieser sollte an den Brennpunkten vor Ort sein und versuchen die Jugendlichen zu sensibilisieren. Er ist der Meinung, dass die Angebote des Jugendtreffs nicht das Interesse dieser Jugendlichen erwecken.

Der VS äußert, dass diese Jugendlichen gar nicht den offenen Jugendtreff besuchen wollen, da dort kein Alkohol konsumiert werden darf. Diese Personengruppe sucht lediglich einen Platz um ungestört zu sein. Abschließend schlägt er vor, dass man Herrn Fugmann zu einer der nächsten nichtöffentlichen Marktgemeinderatssitzung einlädt, damit er die Möglichkeiten der aufsuchenden Jugendarbeit erläutern kann und seine Sichtweise zur Problematik schildern kann.

TOP 5 Anfragen der Ausschusmitglieder

MGR Seidler bringt vor, am Parkplatz des Gemeindezentrums eine maximale Höhe für PKWs anbringen zu lassen um zu verhindern, dass LKWs, Wohnmobile oder Wohnwägen abgestellt werden. Der Schulbus kann in der Alte Straße am Gehweg zum Parkplatz die Kinder ein- und aussteigen lassen, wobei der Bus dann aber die Alte Straße befahren müsste.

Der VS lässt vormerken, dass dies mit der Schule bzw. dem Busunternehmen abzuklären wäre. Er erinnert daran, dass das Befahren der Alte Straße durch den Schulbus schon zu Ärger bei den Anwohnern geführt hat und deshalb die Route geändert wurde.

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Robert Pfann um 20:32 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses.

Robert Pfann
Erster Bürgermeister

Mareen Bergler
Schriftführerin